

# Beitrags- und Gebührenordnung

## Förderkreis Bioenergiedorf Schernebeck e.V.

### § 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27. Juni 2023

### § 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren / Studenten / Sozialhilfeempfänger zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6,00 Euro.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Fördermitglieder und juristische Personen haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24,00 Euro zu zahlen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung oder Kontoüberweisung auf das Vereinskonto zu zahlen.
2. Das Vereinskonto wird bei der Volksbank Stendal geführt.

## § 5 Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.

## § 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## § 7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft Mitgliedschaft.
2. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 27. Juni 2023 in Kraft.



---

Bernd Schlicht  
1. Vorsitzender



---

Ariane Herms  
2. Vorsitzende